

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

35. Jahrgang

Ausgabetag: 24.01.2019

Nummer: 03

Seite

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das  
Haushaltsjahr 2019

38 - 39

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2019\Rest\Bekanntmachung 2a endg. Plan, Bekanntmachungstext.doc

## **BEKANNTMACHUNG** **der Haushaltssatzung der Stadt Brühl** **für das Haushaltsjahr 2019**

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung 2019 erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	124.400.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.540.000 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	117.300.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	122.440.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.600.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.800.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.200.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 €

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	34.200.000 €
---	--------------

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	57.655.000 €
--	--------------

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird festgesetzt auf	10.140.000 €
---	--------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 45.000.000 €

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke auf   | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 460 v.H. |

**§ 7**

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
- 3 Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 21.12.18, eingegangen am 21.12.18, angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 21.01.19 wurde die in § 4 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 25.01.19 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 am 31.12.2021 im Rathaus Uhlstraße 3, Bürgerberatung, Zimmer A 014/015), öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags – dienstags	von	8.00	bis	16.00 Uhr
mittwochs	von	8.00	bis	12.00 Uhr
donnerstags	von	8.00	bis	18.00 Uhr
freitags	von	8.00	bis	12.30 Uhr
samstags	von	10.00	bis	12.30 Uhr

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 22.01.2019  
Der Bürgermeister

  
(Dieter Freitag)